

DLG e.V. – WeReforest-Projektvertrag über Teilnahme

Zwischen

Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft e.V., vertreten durch die Hauptgeschäftsführung

Eschborner Landstraße 122, 60489 Frankfurt am Main

Im Folgenden „DLG e.V.“ oder „Verein“

Und

[Name] _____

[Adresse] _____

Im Folgenden „Waldbesitzende:r“

gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Zweck des Vertrages	2
§ 2 Organisatorische Grundlagen (Fachaufsicht, Gremien)	3
§ 3 WeReforest-Maßnahmen	3
§ 4 Fördervoraussetzungen	3
§ 5 Art und Umfang der Maßnahmen auf Projektflächen	4
§ 6 Durchführung der Maßnahmen	5
§ 7 Rechte und Pflichten des bzw. der Waldbesitzenden, Rückzahlung der Mittel, Abschluss der Maßnahmen	5
§ 8 Laufzeit, Kündigung, Auflösung, Rückzahlung der gewährten Mittel	6
§ 9 Haftung, Schadenersatz	7
§ 10 Schlussbestimmungen	8

Präambel

DLG e.V. ist ein als gemeinnützig anerkannter Verein, der im Vereinsregister Frankfurt am Main unter der Registernummer VR 5030 eingetragen ist. Er verfolgt nach § 2 der Vereinssatzung die gemeinnützigen Zwecke der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten und

Veranstaltungen sowie Publikationen zum Themenbereich Umwelt- und Naturschutz, Nachhaltigkeit, Biodiversität und Klimawandel.

Im Rahmen des Programms WeReforest handelt DLG e.V. zudem im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes. Im Fokus der Arbeit steht die Initiierung und Förderung von konkreten Zukunftsprojekten in stark betroffenen und gefährdeten Privat- und Kommunalwäldern in Deutschland, um den Erhalt bzw. die zeitnahe Wiederherstellung der unverzichtbaren Ökosystem- und Klimaschutzleistungen trotz der damit verbundenen, erheblichen Investitionen zu forcieren.

Insoweit verfolgt der Auftraggeber ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke in diesem Sinne sind diejenigen Zwecke, die in dem jeweils letzten, bestandskräftigen Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a der Abgabenordnung oder durch den jeweils letzten, bestandskräftigen Bescheid nach § 155 Abs. 1 Satz 3 AO i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG anerkannt wurden.

Zur Erreichung dieser gemeinnützigen Zwecke fördert DLG e.V. im Rahmen des Programms WeReforest den Aufbau bzw. Wiederaufbau klimaangepasster, strukturreicher, mehrschichtiger und ökologisch wertvoller Wirtschaftswälder aus standortgerechten Baumarten mit dauerhaft hohem Zuwachs- und Nutzungspotenzial und damit hoher CO₂-Senkungsleistung im Rahmen konkreter Aufforstungs- bzw. Wiederaufforstungsprojekte auf geeigneten Waldflächen im Privat- und Körperschaftswald. Der bzw. die Waldbesitzende ist Eigentümer:in einer förderfähigen Waldfläche und hat sich entsprechend der WeReforest-Vergaberichtlinien um eine Förderung durch DLG e.V. beworben.

DLG e.V. finanziert das entsprechende Programm aus zweckgebundenen Spenden und ggf. Sponsoringeinnahmen. Die Förderung ist demnach abhängig von dem Vorhandensein solcher Mittel. Ein Anspruch auf Fördermittel in einer bestimmten Höhe oder auf einen bestimmten Anteil besteht nicht.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der bzw. die Waldbesitzende und DLG e.V. zur gemeinsamen Verwirklichung der Zwecke aus § 2 der Satzung des DLG e.V. was folgt:

§ 1 Zweck des Vertrages

(1) Der entstehende Zukunftswald ist ein Programm mit dem Namen WeReforest des Vereins DLG e.V. auf Grundlage der Satzung und der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Vergaberichtlinie des Programms WeReforest.

(2) Ziel des Programms WeReforest ist es, aus zweckgebundenen Spenden den Aufbau klimaangepasster, strukturreicher, mehrschichtiger und ökologisch wertvoller Wirtschaftswälder aus standortgerechten Baumarten mit dauerhaft hohem Zuwachs- und Nutzungspotenzial und damit hoher CO₂-Senkungsleistung zu unterstützen.

(3) Durch die Durchführung von fachgerechten Erstaufforstungen, Wiederbewaldungsprojekten auf Kalamitätsflächen und bestandesstabilisierenden Waldumbaumaßnahmen auf Waldflächen in Deutschland wird ein positiver Beitrag für den Klimaschutz, die nachhaltige Versorgung mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz sowie die biologische Artenvielfalt geleistet. Weiterhin soll die Multifunktionalität der so entstehenden Wälder für die Zukunft gesichert werden.

§ 2 Organisatorische Grundlagen (Fachaufsicht, Gremien)

(1) Das WeReforest-Team des DLG e.V. hat auf Grundlage der aktuell gültigen Berufungsordnung von WeReforest eine Expert:innenkommission aus anerkannten Expert:innen aus den Bereichen Ökonomie, Forstwirtschaft und Umweltschutz berufen. Sie bewertet und priorisiert die eingegangenen Bewerbungen der Waldbesitzenden und gibt eine Empfehlung an das Team des WeReforest ab.

(2) Die fachgerechte Ausführung jeder finanzierten Maßnahme kann durch DLG e.V. vor Ort überprüft werden. Die Überprüfung wird dokumentiert. Darüber hinaus kann zu einem späteren Zeitpunkt eine vor Ort Kontrolle zur Überprüfung der Pflichten gemäß § 7 durchgeführt und dokumentiert werden.

(3) Im Falle von Abweichungen von den Zielvorgaben auf einzelnen Projektflächen obliegt es der WeReforest-Expert:innenkommission, die Ursachen zu bewerten. Liegen die Gründe in der Nichterfüllung der Pflichten des bzw. der Waldbesitzenden, können die entsprechenden Nachbesserungen zulasten und auf Kosten des bzw. der Waldbesitzenden eingefordert werden.

§ 3 WeReforest-Maßnahmen

Durchgeführt werden Maßnahmen zur dauerhaften Etablierung von strukturreichen Mischbeständen sowie zur Stärkung der Widerstandskraft bestehender Waldbestände:

1. Maßnahmen zur Aufforstung oder Wiederaufforstung durch Pflanzung, Saat oder eine Kombination dieser Maßnahmen mit bereits vorhandener Naturverjüngung.
2. Einbringen von bestandesstabilisierenden oder zuwachserhöhenden Mischbaumarten in bestehende, artenarme Bestände.
3. Anlage von strukturierten Waldrändern zur Bestandesstabilisierung.
4. Schutz der Aufforstungen gegen Wild durch mechanischen Pflanzenschutz (z. B. Zaun oder Schutz-, Wuchs- und Netzhüllen ohne Plastikanteile) sowie bei Nebenbaumarten durch Kleingatter vorbehaltlich der Bestätigung der Notwendigkeit und Freigabe durch die WeReforest-Expert:innenkommission.
5. Erforderliche Nachbesserungen nach Pflanzung oder Saat, soweit die Gründe der Nachbesserung nicht auf einer Pflichtverletzung des bzw. der Waldbesitzenden beruht. Grundsätzlich haben Nachbesserungen zur Erreichung des ursprünglich gewählten Verjüngungsziels in Absprache mit dem Verein DLG e.V. zu erfolgen. In zu begründenden Ausnahmefällen kann die Nachbesserung auch mit anderen, für die Erreichung des Projektzweckes vorteilhaften Baumarten unterstützt werden.

§ 4 Fördervoraussetzungen

(1) Unterstützt werden nur Maßnahmen, die einen ökologischen, qualitativen oder zeitlichen Vorteil im Vergleich zu einer sukzessiven Wiederbewaldung erwarten lassen.

(2) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der bzw. die Waldbesitzende verfassungsberechtigte:r Eigentümer:in der Waldflächen ist und sein bzw. ihr Eigentum durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszugs nachweist, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht älter als sechs Wochen ist.

(3) WeReforest-Maßnahmen werden ausschließlich auf Flächen durchgeführt, deren Wiederbewaldung oder Umbau nicht bereits im Rahmen von Förderprogrammen aus öffentlichen Mitteln gefördert wird (keine Doppelförderung).

§ 5 Art und Umfang der Maßnahmen auf Projektflächen

(1) Die Übereinstimmung der vorgeschlagenen Maßnahme mit den Vergaberichtlinien und den Leitlinien des WeReforest wurde durch die WeReforest-Expert:innenkommission geprüft und bestätigt. Der Umfang der geförderten Maßnahme, insbesondere die Flächen, auf denen die WeReforest-Maßnahmen durchgeführt werden, und deren voraussichtliche Gesamtkosten ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Genehmigung der Bewerbung des bzw. der Waldbesitzenden. Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und von den Vertragsparteien zu unterzeichnen.

(2) Das Projekt gliedert sich in eine Pflanzungs- und Wachstumsphase (5 Jahre) und eine Pflegephase (20 Jahre). Während der Pflanzungs- und Wachstumsphase erfolgt die Durchführung der WeReforest-Maßnahmen. Die Pflegephase beschreibt den Zeitraum nach Abschluss der Pflanzungs- und Wachstumsphase bis zur Beendigung des Vertrages, während der bzw. die Waldbesitzende verpflichtet ist, den Erhalt der Bepflanzung sicherzustellen (§ 7 Abs. 4).

(3) In der Pflanzungs- und Wachstumsphase werden die Kosten für folgende Positionen übernommen:

- a. Herkunftsgesichertes, standortgerechtes Pflanzenmaterial und Saatgut gemäß den jeweils gültigen Rechtsvorschriften (insbesondere des Forstvermehrungsgutgesetzes und des jeweiligen Landeswaldgesetzes sowie hierzu ergangener Verordnungen),
- b. fachgerechte Pflanzung,
- c. fachgerechte Durchführung der von der WeReforest-Expert:innenkommission freigegebenen Forstschutzmaßnahmen gem. § 3 Nr. 4,
- d. auf Anforderung auch Nachbesserungen bei den vorgenannten Maßnahmen, sofern deren Notwendigkeit nicht auf einer Pflichtverletzung des bzw. der Waldbesitzenden beruht (fallweise Prüfung und Freigabe durch DLG e.V.). Grundsätzlich erfolgen Nachbesserungen zur Erreichung des ursprünglich gewählten Verjüngungsziels. In begründenden Ausnahmefällen kann die Nachbesserung auch mit anderen, für die Erreichung des Projektzweckes vorteilhaften Baumarten unterstützt werden.

(4) Die Kosten der Gesamtmaßnahme sollten die in der Bewerbung angegebene Summe nicht überschreiten. DLG e.V. finanziert das Programm aus zweckgebundenen Spenden. Die Förderung ist demnach abhängig von dem Vorhandensein solcher Spenden und wurde

auf Grundlage der Bewerbung kalkuliert. Ein Anspruch auf Fördermittel in einer bestimmten Höhe oder auf einen bestimmten Anteil besteht daher nicht.

§ 6 Durchführung der Maßnahmen

(1) DLG e.V. sorgt im Rahmen vorhandener Mittel für die Überwachung der fachgerechten Durchführung und für die Finanzierung der WeReforest-Maßnahmen.

(2) Die Durchführung der WeReforest-Maßnahmen erfolgt auf Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung durch qualifizierte Fachbetriebe als Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

(3) Die Auswahl der Hilfsperson obliegt DLG e.V. Es werden mindestens drei Angebote für die Durchführung der Maßnahme gemäß Anlage 1 eingeholt. Diese können auch durch den bzw. die Waldbesitzende:n eingeholt und an DLG e.V. herangetragen werden. Maßgebliche Kriterien für die Auswahl sind die fachliche Eignung und die Wirtschaftlichkeit des Angebots.

(4) Unterhält der bzw. die Waldbesitzende selbst einen Forstbetrieb, kann die Durchführung der Maßnahme auch durch ihn bzw. sie selbst erfolgen, wenn er bzw. sie ein Angebot für die Durchführung der Maßnahme abgibt, welches die Anforderungen an Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß Abs. 3 erfüllt.

(5) Der bzw. die Waldbesitzende erstattet DLG e.V. jährlich Bericht über den Stand der geplanten Maßnahme. Dem Bericht sind aussagekräftige Bilder und eine textliche Erläuterung der bisher stattgefundenen Maßnahmen beizufügen.

(6) DLG e.V. ist jederzeit berechtigt, sich im Rahmen einer Überprüfung, auch durch eine Begehung vor Ort, über den Stand der WeReforest-Maßnahme zu informieren.

§ 7 Rechte und Pflichten des bzw. der Waldbesitzenden, Rückzahlung der Mittel, Abschluss der Maßnahmen

(1) Der bzw. die Waldbesitzende verpflichtet sich, DLG e.V., seine Mitarbeitenden und Beauftragten (zum Beispiel forstwirtschaftlichen Sachverständigen) für die gesamte Dauer des Bestehens des Vertrages jederzeit Zugang zu den betreffenden Waldflächen zum Zwecke der Überwachung und Dokumentation der Durchführung der Maßnahme sowie der Bewirtschaftung und der Einhaltung der weiteren vertraglichen Verpflichtungen zu gewähren und die jeweiligen Begehungen zu dulden.

(2) Der bzw. die Waldbesitzende verpflichtet sich darüber hinaus, auch den für die Durchführung der WeReforest-Maßnahmen beauftragten Fachbetrieben zum Zwecke der Durchführung der geplanten Maßnahmen und etwaiger Nachbesserungen jederzeit Zugang zu den betreffenden Waldflächen zu gewähren und die Durchführung der geplanten Maßnahmen auf den betreffenden Waldflächen zu dulden.

(3) Der bzw. die Waldbesitzende ist verpflichtet, den Abschluss der WeReforest-Maßnahmen gegenüber DLG e.V., anzuzeigen, um diesem eine fachkundige Überprüfung der Ordnungsgemäßheit der Durchführung und des Abschlusses der Maßnahmen zu ermöglichen.

(4) Der bzw. die Waldbesitzende verpflichtet sich für die Dauer der Pflegephase die Flächen, auf denen die WeReforest-Maßnahmen durchgeführt wurden, im Sinne des Projektziels und nach den Grundsätzen der geltenden Gesetze auf eigene Verantwortung zu bewirtschaften. Hierzu zählen insbesondere die Durchführung erforderlicher Pflege- und Durchforstungsmaßnahmen auf eigene Kosten sowie der Schutz der Flächen vor Gefahren. Die Pflicht zur fachgerechten Bewirtschaftung gilt auch dann fort, wenn eine Maßnahme wegen fehlender Mittel nicht in vollem Umfang erbracht wurde oder Bestände teilweise untergehen und bezieht sich dann auf die (noch) vorhandene Bepflanzung auf der WeReforest-Maßnahme.

(5) Der bzw. die Waldbesitzende erstattet DLG e.V. jährlich bis zur gesicherten Kultur, danach alle drei Jahre, Bericht über den Stand der Bewirtschaftung. Dem Bericht sind aussagekräftige Bilder und textliche Ausführungen zum aktuellen Stand der Bewirtschaftung und zur Entwicklung der Waldflächen beizufügen.

(6) Alle Veränderungen der Eigentumsverhältnisse (beispielsweise durch Verkauf) betreffend die Waldflächen gemäß Anlage 1 sind DLG e.V. unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt eine Eigentumsübertragung durch Rechtsgeschäft, ist der bzw. die Waldbesitzende verpflichtet, seine bzw. ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag in vollem Umfang auf den bzw. die neuen Eigentümer:in zu übertragen.

(7) Der bzw. die Waldbesitzende gestattet DLG e.V. auf die WeReforest-Maßnahme unter Veröffentlichung projekt- und flächenbezogener Daten gedruckt und digital hinzuweisen. DLG e.V. wird zusätzlich das Recht eingeräumt, projektbezogene Fotos und Videos zu erstellen und zu verwerten. Darüber hinaus wird DLG e.V. gestattet, auf den gegenständlichen Waldflächen auf eigene Kosten projektbezogene Infotafeln aufzustellen.

(8) Hinweise, die der bzw. die Waldbesitzende im Rahmen seiner bzw. ihrer Öffentlichkeitsarbeit erteilt, sind vor ihrer Realisierung mit DLG e.V. im Detail abzustimmen. Die Abstimmung muss nicht im Einzelfall, sondern kann auch in generell abstrakter Form für eine Vielzahl künftiger vergleichbarer Hinweise erfolgen.

(9) Langfristige Kompensationsleistung

Dem bzw. der Waldbesitzenden ist es untersagt, die durch die WeReforest-Maßnahme erreichte oder erwartete Kompensationsleistung zu vermarkten bzw. zu veräußern. Im Falle eines Verstoßes steht DLG e.V. das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu. Zu erreichende Kompensationsleistungen, welche nicht durch den Gesetzgeber in Anspruch genommen werden, werden für die Umtriebszeit der jeweiligen Baumart DLG e.V. zugerechnet. Im Falle eines Totalausfalls durch z. B. Kalamitätsanfall, erlischt dieser Anspruch. Dieses ist DLG e.V. schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Laufzeit, Kündigung, Auflösung, Rückzahlung der gewährten Mittel

(1) Der Vertrag beginnt mit dem Tag der Unterschrift dieses Vertrages durch beide Vertragsparteien.

(2) Die Durchführung der WeReforest-Maßnahmen findet innerhalb von 5 Jahren nach Vertragsbeginn statt (Pflanzungs- und Wachstumsphase). Die Pflanzungs- und Wachstumsphase endet am [+5 Jahre zum 30.06. eines Kalenderjahres = 30.06.2028]. An die Pflanzungs- und Wachstumsphase schließt sich die Pflegephase an. Diese beginnt am

01.07. des Jahres, in dem die Pflanzungs- und Wachstumsphase endet (01.07.2028) und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Der Vertrag endet demnach am 30.06.[2048].

(3) Der Vertrag kann während seiner Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund berechtigt zur Kündigung, wenn das Festhalten am Vertrag für eine der Parteien unzumutbar geworden ist.

(4) Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für DLG e.V. insbesondere vor, wenn

- a. die fachgerechte Bewirtschaftung im Sinne des § 7 Abs. 4 durch Nutzungsänderung, Flächenstilllegung oder Auflagen in Zusammenhang mit der Ausweisung von Schutzgebieten nicht mehr gewährleistet werden kann;
- b. der bzw. die Waldbesitzende wider § 7 Abs. 6 bei Eigentümerwechsel die vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht vollumfänglich überträgt,
- c. der bzw. die Waldbesitzende wider § 7 Absatz 9 dieses Vertrages die erreichte oder zu erwartende Kompensationsleistung durch die WeReforest-Maßnahme an Dritte vermarktet (CO₂-Zertifikate anbietet oder veräußert),
- d. der bzw. die Waldbesitzende die nachhaltige Erfüllung des gemeinsamen Zwecks durch wiederholte Pflichtverletzungen vereitelt, obwohl DLG e.V. ihn bzw. sie schriftlich zum Abstellen der Pflichtverletzung aufgefordert hat,
- e. eine Förderung der Maßnahme aus öffentlichen Mitteln gewährt wird.

(5) Endet der Vertrag durch außerordentliche Kündigung durch DLG e.V. aus den Gründen des Abs. 4 Buchstaben b. bis e. ist der bzw. die Waldbesitzende verpflichtet, sämtliche im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages durch DLG e.V. aufgebrachten Mittel zurückzuerstatten. Im Falle einer Kündigung durch DLG e.V. aus dem Grund des Absatz 4 Buchstabe c. ist der bzw. die Waldbesitzende zudem verpflichtet, alles was er aus der Vermarktung der Kompensationsleistung erlangt hat unverzüglich an DLG e.V. herauszugeben, ohne dass er bzw. sie sich diesbezüglich auf Entreicherung berufen oder ein Zurückbehaltungsrecht an dem Erlangten geltend machen kann.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Haftung, Schadenersatz

(1) DLG e.V. haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einer geringeren als groben Fahrlässigkeit haftet DLG e.V. jeweils nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (das heißt einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der bzw. die Waldbesitzende regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

(2) Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von DLG e.V. jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Soweit die Haftung von DLG e.V. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung unverzüglich eine neue Bestimmung zu treffen, die in ihren Wirkungen der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Sollte dies nicht möglich sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift DLG e.V.

Ort, Datum, Unterschrift Waldbesitzende:r